jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/26 89/14/0172

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §41;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 36;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/14/0065 E 25. November 1986 RS 6

Stammrechtssatz

Es besteht bei der Einkommenssteuerveranlagung keine Bindung an Entscheidungen in einem Lohnsteuerverfahren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140172.X01

Im RIS seit

26.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at